

IA3 Durchsetzung geltenden Arbeits- und EU-Rechts für im EU-Ausland beschäftigte EU-Bürger:innen

Gremium: JEF Baden-Württemberg
Beschlussdatum: 10.09.2022

Antragstext

1 Die Jungen Europäer Baden-Württemberg e.V. fordern die Bundesregierung,
2 Landesregierungen und Kommunen bzw. die Europäischen Gesetzgeber:innen, sowie
3 Regierungen und entsprechende Organe auf Landes- und kommunaler Ebene in allen
4 weiteren EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung folgender Punkte auf:

5 Von den Regierungen aller EU-Mitgliedstaaten:

6 - Sofern für die Erfüllung der voraussichtlich in Kraft tretenden EU-Richtlinie
7 über angemessene armutsfeste Mindestlöhne notwendig und sofern noch nicht
8 geschehen: eine Erhöhung des Mindestlohns auf den unter Durchsetzung der
9 Richtlinie als „armutsbekämpfend“ und „angemessen“ erfassten Betrag;

10 - die Absicherung des Zugangs zu Sprach- und Rechtskenntnissen für regelmäßig
11 wiederkehrende kurzfristig, wie langfristig im EU-Ausland beschäftigte EU-
12 Bürger:innen in der Amtssprache des Landes der Beschäftigung, durch Maßnahmen
13 wie:

14 - eine Verpflichtung der Arbeitgeber:innen zur, sofern von bei ihnen
15 beschäftigten mobilen EU-Bürger:innen in Anspruch genommen, Anrechnung der
16 Teilnahme an analogen oder digitalen Kursen- bzw. Schulungen als Arbeitsstunden

17 - die Bereitstellung auf den Seiten der mit dem Arbeitsmarkt oder Immigration
18 verantwortlichen Ministerien der jeweiligen Mitgliedstaaten von EU- und
19 nationalen relevanten rechtlichen Ansprüchen mobiler EU-Bürger:innen in allen
20 Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten sowie zusätzlich in einfacher Sprache und
21 Blindenschrift;

22 - die Prüfung aller Branchen, in denen EU-Bürgerinnen aus dem EU-Ausland
23 beschäftigt sind, auf die Abdeckung der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten
24 von für regelmäßig wiederkehrende kurzfristig, wie langfristig im EU-Ausland,
25 selbstständig wie nicht-selbstständig beschäftigten EU-Bürger:innen durch den

26 gesetzlichen Mindestlohn, und eine entsprechende Anhebung des Mindestlohns auf
27 den entsprechenden Betrag, welcher monatlich ausgezahlt mindestens 60% des
28 Medianeinkommens im jeweiligen Land der Beschäftigung abdecken muss. Von Seiten
29 der Bundesregierung könnte für die Ermittlung des Betrags alternativ auch das
30 geltende Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG; nach § 28 Absatz 4 SGB)[1]
31 hinzugezogen werden.

32 Von der Bundesregierung:

33 - die Einführung eines Verbandsklagerechts für die Durchsetzung des Rechts auf
34 den gesetzlichen Mindestlohn und weiteren gesetzlich festgelegten
35 Arbeitsbedingungen, wie auch die Pflicht des:r Arbeitgebers:in zur Registrierung
36 sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter (für regelmäßig wiederkehrende
37 kurzfristig, wie langfristig unter ihm:ihr beschäftigte EU-Bürger:innen) und
38 Zahlung von entsprechenden Sozialversicherungsbeiträgen.

39 - Die Einrichtung einer nationalen Gesellschaft mit Beschränkter Haftung für die
40 Bereitstellung von Kost + Logie für regelmäßig wiederkehrende kurzfristig, wie
41 langfristig in Deutschland beschäftigter EU-Bürger:innen.

42 Von den deutschen Ländern und Kommunen und vergleichbaren (bzw. entsprechend
43 zuständigen) Körperschaften in den anderen EU-Mitgliedstaaten:

44 - die aktive, konsequente Inanspruchnahme von verfügbaren EU-Geldern zur
45 Einrichtung von Projekten für die Schaffung von angemessenem Wohnraum für für
46 regelmäßig wiederkehrende kurzfristig, wie langfristig im EU-Ausland
47 beschäftigte, als Leih- oder fest angestellte Arbeiter:innen tätige mobile EU-
48 Bürger:innen;

49 - wo unter Berücksichtigung der Personalstärke und Einsatzfähigkeit möglich,
50 eine Aufstockung des für die Kontrollen der Einhaltung von geltendem Arbeits-
51 und EU-Recht zuständigen Personals der zuständigen Behörden (in Deutschland: des
52 Zolls und der Landesbehörden),

53 - weiterer gesetzliche und politische Maßnahmen, um Personalmangel und
54 Strukturprobleme zuständiger Kontrollbehörden entgegenzuwirken.

55 Dies könnte auch

56 - eine (vorübergehende) Kompetenzerweiterung weiterer Behörden (in Deutschland
57 neben dem Zoll die Landes- und polizeilichen Behörden) zur Befähigung dieser
58 Kontrollen

59 beinhalten.

60 von den Europäischen Gesetzgeber:innen

61 - Die Einführung eines Sanktionsmechanismus nach Modell der Verordnung 2020/2092
62 EU/Euratom über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des
63 Haushalts der Union (welche zum hinreichenden Schutz der „wirtschaftliche[n]
64 Führung des Haushalts der Union oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen“
65 die Aussetzung der Zahlung von EU-Fördermitteln an die gegen die
66 Rechtsstaatlichkeitsprinzipien der EU verstoßenden Mitgliedstaaten vorsieht)[2]
67 zur Sanktionierung von Mitgliedstaaten, welche dauerhaft keine Maßnahmen zur
68 Durchsetzung des in der EU-Entsenderichtlinie verankerte Rechts von im EU-
69 Ausland beschäftigten EU-Bürger:innen auf den im Land der Beschäftigung
70 geltenden Mindestlohn[3] ergreifen.

71 - die Einführung einer Mindestsicherung für in Wahrnehmung der
72 Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU grenzüberschreitend mobiler EU-
73 Bürger:innen mit einer Höhe von 25% des Medianeinkommens des jeweiligen Landes
74 der Beschäftigung, ausgezahlt für die Dauer der Suche einer der Ausbildung und
75 Fähigkeiten des:r EU-Bürgers:in angemessenen Beschäftigung nach Bestimmungen der
76 Arbeitnehmerfreizügigkeit, aber für eine maximale Dauer von drei Monaten, und
77 innerhalb von 24 Monaten nach Einreichung des Antrags auf Erhalt der Leistung;

78 - die Einrichtung eines EU-weiten digitalen Koordinierungsportals für die
79 Erfassung der Beschäftigungsverhältnisse, Ansprüche auf, sowie der für diese
80 erforderlichen, durch den:die jeweilige:n EU-Bürger:innen getätigten bzw. zu
81 tätigen Einzahlungen in Krankenversicherungs-, Arbeits- und weiterer
82 Sozialleistungen aller EU-Bürger:innen.

Begründung

Die Covid19-Pandemie hat die Situation prekär Beschäftigter EU-Bürger:innen abermals sichtbar werden lassen: Saisonarbeiter:innen in Deutschland, aber auch ihre in diesen und weiteren Sektoren beschäftigten Kolleg:innen in anderen EU-Ländern sind generell, und durch die Pandemie verstärkt prekären Arbeits- und Lebensbedingungen ausgesetzt („prekäre Arbeits- und Lebensbedingungen“ soll im Folgenden so verstanden werden, dass das jeweilige Beschäftigungsverhältnis in dem die EU-Bürger:innen beschäftigt sind, fortgeführt wird, 1) ohne dass von einem „Normalarbeitsverhältnis“ im Sinne einer die “[...] Existenzsicherung der Individuen [Beschäftigten] [...]” sichernden, bzw. diese nicht hindernden Tätigkeit gesprochen werden kann[4], und 2) “gesellschaftliche Teilhabe”, Grundvoraussetzung der Einhaltung der durch die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen[5] und das deutsche Grundgesetz[6] geschützten “Menschenwürde”, welche einen Mindestgrad an “Selbstbestimmung” (reflektiert etwa in der “Freiheit zu entscheiden, ob und mit wem ich eine Familie gründen möchte [...], [der] [freien] Entscheidung, welchen Beruf [...] ausüben [...]”[7]) durch die Modalitäten der Beschäftigung für diese Individuen nicht

gegeben ist).[8]

Unter diesen prekär innerhalb der Europäischen Union Beschäftigten weniger sichtbar, aber ebenso problematisch sind die Arbeits- und Lebensbedingungen jener EU-Bürger:innen, welche sich in Wahrnehmung ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Artikel 45 AEUV[9] wiederkehrend oder dauerhaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, jedoch in prekäre Beschäftigungsverhältnisse geraten und verweilen.[10] Dass viele EU-Bürger:innen grundsätzlich ihr Land verlassen, da sie mit dem ihnen im Geburtsland zustehenden Mindestlohn keinen Lebensunterhalt bestreiten können, beziehungsweise ihre Familie nicht ausreichend versorgen und/oder drohen, in der (relativen) (Erwerbs-)Armut zu verweilen[11] wurde bereits von den Europäischen Institutionen erkannt:

- Die EU-Entsenderichtlinie etwa sichert das nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung[12] geltende Recht aller im Land der Beschäftigung beschäftigten EU-Bürger:innen auf eine Beschäftigung zu den im wesentlichen gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie für die selbe Beschäftigung ausführende fest angestellte Arbeitnehmer:innen.[13]

- Durch den Beitritt zur Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR) können Mitgliedstaaten freiwillig weitere Maßnahmen ergreifen, etwa zur Gewährleistung

- „[...] angemessene[r] Mindestlöhne [...], die vor dem Hintergrund der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen den Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien gerecht werden“, der Wahrung des „[...] Zugang[s] zu Beschäftigung und die Motivation, sich Arbeit zu suchen[.]“ und der Verhinderung von „[...] Armut trotz Erwerbstätigkeit[...]“,

sowie der Wahrung des Rechts von Arbeitnehmer:innen bzw. Selbstständiger mit EU-Staatsbürgerschaft auf

- „[...] ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bei der Arbeit [...] [,] ein Arbeitsumfeld, das ihren beruflichen Bedürfnissen entspricht und ihnen eine lange Teilnahme am Arbeitsmarkt ermöglicht[,] auf angemessenen Sozialschutz[,] [] angemessene Unterstützung öffentlicher Arbeitsverwaltungen bei der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und [] angemessene Leistungen von angemessener Dauer entsprechend ihren Beiträgen und den nationalen Bestimmungen zur Anspruchsberechtigung[,] [...] auf angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen[,] auf rechtzeitige, hochwertige und bezahlbare Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung[,] [sowie] [...] auf den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie Wasser-, Sanitär- und Energieversorgung, Verkehr, Finanzdienste und digitale Kommunikation“. [14]

Weiter hat die Europäische Kommission 2020 den Vorschlag für eine EU-weite Richtlinie über angemessene armutsfeste Mindestlöhne vorgelegt, sowie 2021 für eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattform-Arbeiter:innen.[15]

Grundproblem vor Hintergrund dieser EU-rechtlichen Rahmenbedingungen, auch in Ländern, welche der ESSR beigetreten sind, bleibt jedoch 1) die Durchsetzung des jeweiligen Mindestlohns und der geltenden Arbeits- und EU-rechtlichen Bedingungen im Land der Beschäftigung, sowie 2) die mangelnde Miteinberechnung von für das Nettoeinkommen dieser Gruppe von EU-Bürger:innen von mit ihrer Beschäftigung im EU-Ausland verbundenen Umkosten, welche sich in ein de-facto-Lohndefizit beziehungsweise eine (weitere) Prekarisierung der Arbeits- und vor allem Lebensverhältnisse (s. Definitionen oben) dieser EU Bürger:innen übersetzen:

1) So hat in Deutschland die Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe durch die zuständigen Zollkräfte immer wieder ergeben, dass vielerorts – auch in Baden-Württemberg – die Regelungen zum geltenden Mindestlohn und zur Sozialversicherungspflicht für regelmäßig wiederkehrende kurzfristig, wie langfristig in der Bundesrepublik beschäftigte EU-Bürger:innen und generell nicht Selbstständiger, sowie weitere (arbeits-)rechtliche Standards durch Arbeitgeber:innen nicht eingehalten werden.[16] Noch dazu werden die Kontrollen den Arbeitgeber:innen im Einzelnen vorher angekündigt, was die Effizienz dieser maßgeblich verringert, genauso wie durch die Wahl von „Positivbeispielen“ unter den Unternehmen zur wiederholten Kontrolle („Alibiprüfungen“).[17]

- In Antwort darauf haben sich einzelne zuständige Landesregierungen für eine Erhöhung der finanziellen Strafen bei Nichteinhaltung geltender Hygieneregeln, sowie für eine erhöhte Frequenz der Kontrollen ausgesprochen.[18] Auch hat der Bundestag hat 2020 das Arbeitsschutzkontrollgesetz verabschiedet, welches seit dem 1. Januar Werkverträge (Leiharbeit) in der Fleischindustrie, seit dem 1. April im Bereich der Schlachtung und Zerlegung der Fleischindustrie verbietet und somit vielerorts die Quote der bei Subunternehmen angestellten Arbeiter:innen wesentlich verringert hat, sowie die Arbeitsbedingungen – auch im Sinne der Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohns -- verbessert.[19] Zudem sieht die Bundesregierung für die Legislaturperiode 2021-25 die Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro vor, sowie eine Anpassung der Tarife in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten an die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Richtlinie über angemessene armutsfeste Mindestlöhne.[20]

- Allerdings bleibt seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes die

Bereitstellung und Kontrolle der Wohnräume der Saisonarbeiter:innen von Arbeitgeberseite oft weiter Zuständigkeit von Subunternehmen und die Bedingungen in den Wohnräumen sowie die Arbeitsbedingungen haben sich nicht allorts verbessert;[21] konkret berichten soziale Hilfsorganisationen von einem steigenden Druck unter der neuen Gesetzeslage, innerhalb der gesetzlich gegebenen Arbeitszeit mehr zu leisten, sowie Umkosten für Transport und Unterkunft, für deren Bezahlung auch ein Mindestlohn von 12 Euro nicht unbedingt ausreicht – hier sei auch die Gefahr einer Aushebelung des Mindestlohns erwähnt, welcher durch die im Zuge der Corona-pandemie weltweit erfolgenden Preisanstiege und der damit verbundenen Entwertung der jeweiligen nationalen Währung bzw. damit auch des Lohns erfolgen kann.[22]

- Zudem besteht die Möglichkeit für Arbeitgeber:innen durch die Kennzeichnung des eigenen Betriebs als in der Fleischverarbeitung angesiedelt das Leiharbeitsverbot zu umgehen;[23] grundsätzlich gilt das Werkvertragsverbot nicht in letzteren Bereichen und findet auch bei in der Herstellung von Ersatzprodukten und generell in (Weiterverarbeitungs-)Betrieben der Obst- und Gemüsewirtschaft keine Anwendung – ebenso wenig in anderen Branchen, in denen die Zusammenarbeit von Arbeitgeber:innen mit Subunternehmen die Unterlaufung des Mindestlohns hervorbringt (v.a. in Handel und Logistik und in Privathaushalten Beschäftigte).[24] Eine Ausweitung des Werkvertragsverbots auf andere Betriebsarten und Sektoren, in denen Infolge der Beschäftigung von EU-Bürger:innen bei Subunternehmen nachweislich der geltende Mindestlohn ebenso wenig durchweg durchgesetzt wird[25], würde das Problem der de-facto-Umgehung des Leiharbeitsverbots also nicht unbedingt lösen.

- In dem Zusammenhang fiel 2021 ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts im Sinne des Rechts für in Privathaushalten beschäftigte EU-ausländische Pflegekräfte auf den gesetzlichen Mindestlohn. [26] Jedoch können Kontrollen aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes nur schwer durchgeführt werden: Wohl erlaubt Artikel 13 GG die Durchsuchung von Privathaushalten, allerdings nur nach Begründung für den Verdacht auf Ausübung “besonders schwere[r] Straftat[en]” durch die im Haushalt lebenden (d.h. nicht durch die Arbeitgeber:innen der Pflegekräfte).[27] So können Durchsuchungen ansonsten nur nach Begründung eines Verdachts “[...] einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen,[...] zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, [...] [oder auch] Seuchengefahr” – Voraussetzung für den entsprechenden richterlichen Beschluss, welches die Ausübung der Kontrolle noch verzögert – durchgeführt werden, nicht jedoch präventive Kontrollen.

Auf Bundesebene haben sich die JEF Deutschland deshalb nicht nur für

- das langfristige Ziel der Einführung eines angemessenen Mindestlohns in allen EU-Ländern ausgesprochen, sondern auch für

- die konsequente Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie, sowie, um dies zu ermöglichen,
- die Änderung der EU-Verträge (EUV, AEUV) für eine geteilte Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten nach Art. 2 Absatz 2 AEUV in Angelegenheiten, welche Arbeitsentgelte betreffen, ergänzt durch
- einen Sanktionsmechanismus, welcher bei Nichteinhaltung der Richtlinie gemäß Punkt 1 und 3 der Artikel 258-260 AEUV, welche das geltende Vertragsverletzungsverfahren beschreiben, ausgeführt werden soll, und schließlich
- die Einklagbarkeit der mit der EU-Entsenderichtlinie und der Europäischen Säule Sozialer Rechte verbundenen Rechte für Arbeitnehmer:innen, wovon die mit der Europäischen Säule Sozialer Rechte verbundenen) in allen EU-Mitgliedstaaten gelten sollen, und schließlich die „Schaffung einer EU-Arbeitsmarktbehörde unter Einbeziehung des EURES (Europäisches Portal zur beruflichen Mobilität) und europäischer Tarifpartner:innen.“[28]

Für eine noch effizientere Durchsetzung der geltenden relevanten Arbeits- und EU-rechtlichen Bestimmungen und damit zur Sicherung genannter Rechte von EU-Bürger:innen fordern wir

Von den Regierungen aller EU-Mitgliedstaaten:

- Sofern für die Erfüllung der voraussichtlich in Kraft tretenden EU-Richtlinie über angemessene armutsfeste Mindestlöhne notwendig und sofern noch nicht geschehen: eine Erhöhung des Mindestlohns auf den unter Durchsetzung der Richtlinie als „armutsbekämpfend“ und „angemessen“ erfassten Betrag;
- die Prüfung aller Branchen, in denen EU:Bürgerinnen aus dem EU-Ausland beschäftigt sind, auf die Abdeckung der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten von für regelmäßig wiederkehrende kurzfristig, wie langfristig im EU-Ausland beschäftigte, selbstständig wie nicht-selbstständig beschäftigten EU-Bürger:innen durch den gesetzlichen Mindestlohn, und eine entsprechende Anhebung des Mindestlohns auf den entsprechenden Betrag, welcher monatlich ausgezahlt mindestens 60% des Medianeinkommens im jeweiligen Land der Beschäftigung abdecken muss.

Letztere Maßnahme ist ein Vorgriff auf die von der geplanten EU-Mindestlohnrichtlinie[29]; die vorgeschlagene Untergrenze von 60% (des jeweiligen nationalen Medianeinkommens) spiegelt den von der EU festgelegten “risk of poverty”-Standard (also der von der EU festgelegten Grenze für relative Armut)[30] wieder.

- Von Seiten der Bundesregierung könnte für die Ermittlung des Betrags alternativ auch das geltende Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG; nach § 28 Absatz 4 SGB)[31] hinzugezogen werden.

2) Insgesamt wird in Deutschland einer effizienten Kontrolle durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des deutschen Zolls auch durch andauerndem Personalmangel sowie fehlende strukturelle Reformen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, welche bis dato kaum angegangen werden, weiterhin ein Riegel vorgeschoben.[32]

Deshalb fordern wir, um eine effizientere Kontrolle auf Einhaltung nationaler arbeits- wie EU-rechtliche Bestimmungen zu ermöglichen, von der Bundesregierung bzw. den Landesregierungen und entsprechenden Pendanten (zuständigen Regierungen) auf sub-/nationaler Ebene in den anderen EU-Mitgliedstaaten

- wo unter Berücksichtigung der Personalstärke und Einsatzfähigkeit möglich, eine Aufstockung des für die Kontrollen der Einhaltung von geltendem Arbeits- und EU-Recht zuständigen Personals der zuständigen Behörden (in Deutschland: des Zolls und der Landesbehörden),

- weiterer gesetzliche und politische Maßnahmen, um Personalmangel und Strukturprobleme zuständiger Kontrollbehörden entgegenzuwirken.

Dies könnte auch

- eine (vorübergehende) Kompetenzerweiterung weiterer Behörden (in Deutschland neben dem Zoll die Landes- und polizeilichen Behörden) zur Befähigung dieser Kontrollen

beinhalten.

Schließlich fordern wir

- eine Meldepflicht anderer Kontrollbehörden bei der Beobachtung von Sachverhalten, welche eine Nichteinhaltung geltenden Arbeitsrechts bzw. des gesetzlichen Mindestlohns vermuten lassen.

3) Die Zusammenarbeit mit Subunternehmen für die Bereitstellung von Kost und Logie für diese Gruppen mobiler EU-Bürger:innen bedeutet auch die – europaweite

– Umgehung national gesetzlich festgelegter Höchstprozentsätze für Mietpreise, welche für Subunternehmen nicht gelten, und betroffene EU-Bürger:innen in prekäre Lebensverhältnisse treiben, bzw. auch bei Erhalt des Mindestlohns nach Zahlung der Miete kaum Geld für die eigene Versorgung bzw. die der Familie, geschweige denn für gesellschaftliche Teilhabe lassen .[33] Immer wieder wird auch die Nicht-Einhaltung gesetzlich festgelegter Hygienebedingungen durch diese beobachtet.[34]

Deshalb fordern wir von der Bundesregierung

- die Einrichtung einer nationalen GmbH für die Bereitstellung von Kost und Logie für in Deutschland (wiederkehrend) tätige mobile EU-Bürger:innen.

sowie von den deutschen Ländern und Kommunen und vergleichbaren (bzw. entsprechend zuständigen) Körperschaften in den anderen EU-Mitgliedstaaten:

- die aktive, konsequente Inanspruchnahme von verfügbaren EU-Geldern zur Einrichtung von Projekten für die Schaffung von angemessenem Wohnraum für kurzfristig und nicht kurzfristig, als Leih- oder fest angestellte Arbeiter:innen tätige mobile EU-Bürger:innen (beispielsweise im Rahmen von Interreg-Programmen oder dem EU FEAD-Programm).[35]

Durch diese Maßnahmen könnten die Unterkunfts- bzw. Verpflegungskosten für diese Gruppe EU-Bürger:innen besser kontrolliert und an ihre finanzielle bzw. Bedürfnislage angepasst werden, sowie vor allem die Durchsetzung der geltenden Gesetzlichen (Mindest-)Standards und (maximalen) Mietpreise gesichert.

4) Auch können EU-Bürgerinnen aus dem EU-Ausland aufgrund von Sprachbarrieren und mangelnder Rechtskenntnis, welche unter den geltenden Arbeitsbedingungen nicht immer abzubauen bzw. nachzuholen sind, oft nicht eigenständig Rechtsverstöße erkennen und im Austausch mit dem:der Arbeitgeber:in gegen diese vorgehen.[36] Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung der Bundesrepublik besteht zudem das Problem, dass, nur einzelne Arbeitnehmer:innen ihre:n Arbeitgeber:in, welche:r den Mindestlohn unterschreitet verklagen können, nicht aber Gewerkschaften, womit der Kosten- bzw. Zeitaufwand Arbeitnehmer:innen asymmetrisch (auch psychisch) belastet, und mangels Rechtskenntnissen die Chancen einer erfolgreiche Klage erheblich verringert bzw. die Wahrscheinlichkeit, dass diese überhaupt getätigt wird.[37]

Deshalb fordern wir von Bund, Ländern und Kommunen, bzw. vergleichbarer Körperschaften in den EU-Mitgliedstaaten

- die Absicherung des Zugangs zu Sprach- und Rechtskenntnissen für regelmäßig wiederkehrende kurzfristig, wie langfristig im EU-Ausland beschäftigte EU-Bürger:innen in der Amtssprache des Landes der Beschäftigung.

Dies soll erfolgen durch Maßnahmen wie:

- eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber:innen zur, sofern von bei ihnen beschäftigten mobilen EU-Bürger:innen in Anspruch genommen, Anrechnung der Teilnahme an analogen oder digitalen Kursen- bzw. Schulungen als Arbeitsstunden.

Seit einem Entscheid des Bundesfinanzministeriums 2017 sind Sprachkurse für Beschäftigte, deren Muttersprache nicht Deutsch ist zur Erlangung von Sprachkenntnissen, die "im Interesse des Arbeitgebers" sind, von der Steuer absetzbar, womit die Kosten für den Arbeitgeber minimiert werden.[38]

- die Bereitstellung auf den Seiten der mit dem Arbeitsmarkt oder Immigration verantwortlichen Ministerien der jeweiligen Mitgliedstaaten von EU- und nationalen relevanten rechtlichen Ansprüchen mobiler EU-Bürger:innen in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten, sowie zusätzlich in einfacher Sprache und Blindenschrift;

Dies stellt eine noch kostengünstigere Alternative zur Bereitstellung von Sprachkursen oder Rechtsschulungen durch den Staat oder den Arbeitgeber dar.

Weiter fordern wir von der Landesregierung beziehungsweise dem Landratsamt Baden-Württemberg:

- Die Bündelung existierender Informationsquellen für mobile EU-Bürger:innen über ihre Rechte, Kontaktstellen etc. in eine über Internetzugang abrufbare Plattform.

Ein lokales Beispiel wäre die im Landkreis Tübingen nutzbare "Integreat"-App der Tür an Tür - Digitalfabrik gGmbH (Digital Factory).[39] Auf Bundesebene ist als Beispiel das von der DGB betreute, und durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte "Fair-Mobility"-Portal bzw. -Projekt zu nennen.[40] Mit Blick auf länderspezifische Unterschiede und die Notwendigkeit zur Lokalisierung regionaler und lokaler Kontaktstellen, ist eine Bündelung existierender Portale, auch um der Mobilität innerhalb eines Bundeslands von arbeitstätigen EU-Bürger:innen (verschiedene Einsatzorte von Saisonarbeiter:innen) Rechnung zu tragen, sinnvoll.

5) Ein weiteres Problem neben der Durchsetzung des Mindestlohns ist die Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung von Arbeitgeber:innen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für für regelmäßig wiederkehrende kurzfristig

(“Saisonarbeiter:innen”), wie langfristig im EU-Ausland beschäftigte EU-Bürger:innen[41]. Zwar ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)[42] zu einer weitreichenden Kontrolle der Arbeitsbedingungen befugt[43], eine Klage zur Erreichung der Durchsetzung des Mindestlohns und gesetzlich festgelegte Arbeitsbedingungen obliegt jedoch den betroffenen Arbeitnehmer:innen selbst. Gewerkschaften und das bestehende Kooperations-“Cluster” aus FKS, Finanzbehörden, der Deutschen Rentenversicherung und den Sozialkassen der Bauwirtschaft können hier bislang nur unterstützend wirken, da die Einforderung des Mindestlohns und oben genannten Arbeitsbedingungen bzw. -pflichten seitens des:r Arbeitgebers:in gesetzlich als Privatsache festgelegt ist; öffentliche Körperschaften können Arbeitgeber:innen, welche diese unterschreiten bzw. nicht einhalten also bislang nicht verklagen;[44] vor Hintergrund dieser Rahmenbedingungen findet vielerorts eine Anklage seitens des:der betroffenen Arbeitnehmer:in zur Einforderung seiner:ihrer Rechte gar nicht erst statt.[45]

Deshalb fordern wir von der Bundesregierung, zur Ermöglichung der Anklage von Betrieben, welche geltendes Arbeits- und EU-Recht, und spezifisch das Recht von EU-Bürger:innen auf den im Land der Beschäftigung geltenden Mindestlohn, sowie die Verpflichtung zur Sozialversicherung nicht durchsetzen

- die Einführung eines Verbandsklagerechts für die Durchsetzung des Rechts auf den gesetzlichen Mindestlohn und weiteren gesetzlich festgelegten Arbeitsbedingungen, wie auch die Pflicht des:r Arbeitgebers:in zur Registrierung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter (für regelmäßig wiederkehrende kurzfristig, wie langfristig unter ihm:ihr beschäftigte EU-Bürger:innen) und Zahlung von entsprechenden Sozialversicherungsbeiträgen.

6) Ein weiteres Problem in der Durchsetzung von geltendem EU-Recht bzw. konkret der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist das starke Gefälle der Arbeitslosenleistungen zwischen den Mitgliedstaaten: Viele EU-Bürger:innen, welche in Wahrnehmung der Arbeitnehmerfreizügigkeit Beschäftigung im EU-Ausland suchen sind für die Periode der Arbeitssuche auf die Ausfuhr ihrer Arbeitslosenleistungen des Landes in dem sie bisher beschäftigt waren bzw. sich für den Bezug von Sozialleistungen qualifiziert haben, angewiesen. Allerdings reicht je nach Zielland innerhalb der EU der Betrag der ihnen zustehenden Arbeitslosenleistung nicht aus.[46] Dies erhöht die Gefahr einer Drängung von EU-Bürger:innen in, wenn auch nur zur Überbrückung, prekäre Beschäftigungsverhältnisse[47], welche möglicherweise nicht mit geltenden nationalen (arbeits-) rechtlichen Bestimmungen, sowie des Rechts dieser EU-Bürger:innen auf den gesetzlichen Mindestlohn des Landes der Beschäftigung vereinbar sind.

Die JEF Deutschland hat deshalb von den EU-Gesetzgeber:innen bereits

- die Einführung einer EU-Arbeitslosenversicherung gefordert, welche alle

sozialversicherungspflichtig Beschäftigten EU-Bürger:innen bzw. ihre Arbeitgeber:innen dazu verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz ihres Bruttogehalts in diese Sozialversicherung einzuzahlen, um nach Erreichung einer bestimmten Mindestdauer für die Einzahlungsperiode für eine begrenzte Dauer Anspruch auf eine von ihrem letzten Einkommen abhängige Versicherungsleistung zu erhalten.[48]

Wir fordern von den Europäischen Gesetzgeber:innen die alternative

- Einführung einer Mindestsicherung für in Wahrnehmung der Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU grenzüberschreitend mobiler EU-Bürger:innen mit einer Höhe von 25% des Medianinkommens des jeweiligen Landes der Beschäftigung[49] (in vielen Mitgliedstaaten Äquivalent der Arbeitslosenleistung) ausgezahlt für die Dauer der Suche einer der Ausbildung und Fähigkeiten des:r EU-Bürgers:in angemessenen[50] Beschäftigung nach Bestimmungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit, aber für eine maximale Dauer von drei Monaten, und innerhalb von 24 Monaten nach Einreichung des Antrags auf Erhalt der Leistung.[51]

Diese hat, da auf eben mobile EU-Bürger:innen beschränkt, auch den Vorteil, weniger kostspielig zu sein, als oben genannter und verwandte Vorschläge.[52]

7) Um die Sicherung der Ansprüche auf Versicherungs- und Sozialleistungen aller EU-Bürger:innen gemäß geltendem nationalen wie europäischen Recht zu vereinfachen, und dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattform-Arbeiter:innen[53] folgend fordern wir von den Europäischen Gesetzgeber:innen schließlich auch

- die Einrichtung eines EU-weiten digitalen Koordinierungsportals für die Erfassung der Beschäftigungsverhältnisse, Ansprüche auf, sowie der für diese erforderlichen, durch den:die jeweilige:n EU-Bürger:innen getätigten bzw. zu tätigen Einzahlungen in Krankenversicherungs-, Arbeits- und weiterer Sozialleistungen aller EU-Bürger:innen.

Schließlich fordern wir von den Europäischen Gesetzgeber:innen, vor Hintergrund der finanziellen Förderung durch die EU der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten[54]:

Die Einführung eines Sanktionsmechanismus nach Modell der Verordnung 2020/2092 EU/Euratom über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (welche zum hinreichenden Schutz der „wirtschaftliche[n] Führung des Haushalts der Union oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen“

die Aussetzung der Zahlung von EU-Fördermitteln an die gegen die Rechtsstaatlichkeitsprinzipien der EU verstoßenden Mitgliedstaaten vorsieht)[55] zur Sanktionierung von Mitgliedstaaten, welche dauerhaft keine Maßnahmen zur Durchsetzung des in der EU-Entsenderichtlinie verankerte Rechts von im EU-Ausland beschäftigten EU-Bürger:innen auf den im Land der Beschäftigung geltenden Mindestlohn[56] ergreifen.

[1] https://www.gesetze-im-internet.de/rbeg_2021/BJNR285510020.html

[2] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R2092&from=EN#d1e427-1-1>

[3] S. Begründung.

[4] Mückenberger, Ulrich. "Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. Hat das Arbeitsrecht noch Zukunft." Zeitschrift für Sozialreform 31.7 (1985): 420.

[5] <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

[6] <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>.

[7] Rudolf, Beate. "Teilhabe als Menschenrecht—eine grundlegende Betrachtung." *Teilhabe für alle* (2017): 15., s.13-20.

[8] <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/germany-1500-workers-test-positive-for-covid-19-at-meat-processing-plant-company-criticised-for-failure-to-protect-workers/>; <https://www.dw.com/en/seasonal-workers-flock-to-germany-for-asparagus-harvest-under-covid-restrictions/a-56919559>

<https://effat.org/wp-content/uploads/2020/06/EFFAT-Report-Covid-19-outbreaks-in-slaughterhouses-and-meat-packing-plants-State-of-affairs-and-proposals-for-policy-action-at-EU-level-30.06.2020.pdf>.

[9] <https://dejure.org/gesetze/AEUV/45.html> bzw. <https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12008E045:en:HTML>.

[10] <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/romania-report-finds-poor-wages-forced-labour-unpaid-overtime-other-abuses-in-garment-sector-incl-co-responses/> bzw. https://media.business-humanrights.org/media/documents/files/documents/2019_Romania_country_profile_web-clarif.pdf ; <https://www.zeit.de/wirtschaft/2021-06/urteil-bundesarbeitsgericht-pflegepolitik-pflegesystem-demographischer-wandelv>.

[11] <https://www.ips-journal.eu/topics/european-integration/behind-europes-iron-wage-curtain-5021/>;

<https://eufactcheck.eu/factcheck/mostly-true-poverty-remains-a-major-problem-in-romania-and-the-value-of-work-in-romania-is-more-than-3-times-lower-than-the-eu-average/> /

<https://cleanclothes.org/file-repository/livingwage-europe-country-profiles-romania/view>

[12] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018L0957#ntr6-L_2018173DE.01001601-E0006

[13] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018L0957>

[14] https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de

[15] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0682&from=EN>;

[16] <https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/3934277-958092-zoll-kontrolliert-ernte-helfer-verstoesse.html>

https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Schwarzarbeitsbekaempfung/2-021/x83_saisonarbeitskraefte_hb.html

<https://www.gabot.de/ansicht/loerrach-zoll-prueft-im-obst-und-gemuesebau-404863.html>

<https://www.gabot.de/ansicht/erfurt-zoll-prueft-landwirtschaftsbetriebe-404847.html>

<https://www.gabot.de/ansicht/zoll-deckt-urkundenfaelschung-und-sozialbetrug-auf-254121.html>

<https://www.gabot.de/ansicht/frankfurt-zoll-prueft-saisonarbeiter-und-ernte-helfer-404533.html>

<https://www.dw.com/de/das-verschimmelte-heim-der-t%C3%B6nnies-arbeiter/a-53898736>

[17] <https://www.dw.com/de/saisonarbeiter-deutschland-nie-wieder/a-54341202>

<https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/finanzkontrolle-schwarzarbeit-101.html>

[18] <https://www.dw.com/de/saisonarbeiter-deutschland-nie-wieder/a-54341202>

[19] <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/arbeitsschutzkontrollgesetz-1772606>;

<https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=BundesanzeigerBGBL&jumpTo=bgbl1-20s3334.pdf#>

<https://www.westfalen-blatt.de/owl/kreis-guetersloh/motor-einer-echten-wende-2494057>

<https://www.hinzundkuntz.de/corona-schlachten-ohne-leiharbeit/>

<https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/fleischindustrie-leiharbeit-verbot-corona-skandal-100.html>

<https://www.deutschlandfunkkultur.de/eine-bilanz-des-werkvertrags-die-landbockwurst-als-werk-100.html>

<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/fleischindustrie-ein-jahr-nach-dem-corona-ausbruch-bei-toennies,Sa6hqDK>

[20]

https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf

[21] <https://www.westfalen-blatt.de/owl/kreis-guetersloh/motor-einer-echten-wende-2494057>

<https://www.dw.com/de/das-verschimmelte-heim-der-t%C3%B6nnies-arbeiter/a-53898736>

<https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/fleischindustrie-leiharbeit-verbot-corona-skandal-100.html>

<https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/toennies-fleisch-corona-werkvertrag-100.html>

<https://www.fr.de/wirtschaft/knueppelharte-bedingungen-in-der-fleischindustrie-91159658.html> :

https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Werkvertrags-Aus-Gewerkschaft-zieht-positive-Zwischenbilanz,werkvertraege170.html

<https://www.deutschlandfunkkultur.de/toennies-und-ein-jahr-fleischskandal-das-ende-der-ausbeutung-100.html>

[22] [Fleischindustrie: Haben sich die Arbeitsbedingungen verbessert? - Westfalen-Lippe - Nachrichten - WDR](#)

[Mindestlohn für die Fleischwirtschaft: Der Preis der Wurst - Wirtschaft - Tagesspiegel](#)

<https://www.ft.com/content/d5f2ab19-dda0-4406-ae12-bdf65b9ad7e7>

[23] <http://landespresseportal.de/niedersachsen/item/34698-fleischwirtschaft-arbeitsschutz-wird-ausgehebelt.html>

[24] [Werkvertrags-Aus: Gewerkschaft zieht positive Zwischenbilanz | NDR.de - Nachrichten – Niedersachsen – Studio Oldenburg](#)

<https://www.noerr.com/de/newsroom/news/kein-branchenubergreifendes-verbot-von-leiharbeit-und-werkvertragen---vorerst>

<https://www.faire-mobilitaet.de/>

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/prozess-vorm-arbeitsgericht-mall-of-berlin-arbeiter-warten-weiter-auf-lohn/11620278.html>

[25] <https://www.tagesspiegel.de/berlin/prozess-vorm-arbeitsgericht-mall-of-berlin-arbeiter-warten-weiter-auf-lohn/11620278.html>

[26] <https://www.tagesschau.de/inland/bag-zu-mindestlohn-auslaendische-pflege-101.html> ; <https://www.zeit.de/wirtschaft/2021-06/urteil-bundesarbeitsgericht-pflegepolitik-pflegesystem-demographischer-wandel>

[27] https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_13.html

[28] <https://www.jef.de/dokumente/europaeischen-mindestlohn-einfuehren/>. **Siehe auch:** <https://www.informationsportal.de/entsenderichtlinie-umgesetzt/>.

[Mehr Verbindlichkeit der Europäischen Säule sozialer Rechte - JEF Deutschland.](#)

[29] <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1539&langId=en> bzw. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/adequate-minimum-wages/>

[30] <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6472&langId=en> bzw. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:At-risk-of-poverty_rate

[31] https://www.gesetze-im-internet.de/rbeg_2021/BJNR285510020.html

[32] <https://www.welt.de/politik/deutschland/article232414713/Haushaelter-empuert-Ausgerechnet-bei-den-Zollfahndern-spart-Scholz.html>

<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/personalmangel-jede-siebte-stelle-beim-zoll-unbesetzt/23825970.html>

<https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/finanzkontrolle-schwarzarbeit-101.html> <https://www.fr.de/wirtschaft/knueppelharte-bedingungen-in-der-fleischindustrie-91159658.html>

Bosch et al 2019: 169.

<https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++af9cc802-54d4-11eb-b026-001a4a160129>

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/schwarzarbeit-warum-bei-der-zoll-einheit-fks-frust-herrscht-a-1276872.html>

[33] <https://www.boeckler.de/de/magazin-mitbestimmung-2744-102-euro-pro-schwein-10682.htm>;

<https://www.dgb.de/themen/++co++9ae2a64a-728c-11eb-be71-001a4a160123>

[34] **ibd**; <https://www.faire-mobilitaet.de/++co++04783570-c61a-11ec-b848-001a4a160123>

[35] **S. z.B.** <https://www.nrz.de/staedte/emmerich-rees-isselburg/emmerich-eu-projekt-zu-leiharbeitern-koennte-bald-entstehen-id234586987.html>

[36] <https://www.fr.de/wirtschaft/knueppelharte-bedingungen-in-der-fleischindustrie-91159658.html>;

<https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++a5dd5f24-12b8-11eb-874e-001a4a160123>

[37] https://www.mindestlohn-kommission.de/DE/Bericht/pdf/Ergaenzungsband-Stellungnahmen2018.pdf?__blob=publicationFile&v=7 ; Bosch, Gerhard, Frederic Hüttenhoff, and Claudia Weinkopf. Kontrolle von Mindestlöhnen. Wiesbaden: Springer VS, 2019, 84.

[38] <https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/news/unternehmen-koennen-deutschkurse-steuerlich-absetzen/>

[39] <https://integreat.app/tuebingen/en>

[40] <https://www.faire-mobilitaet.de/en> ; s. auch die Hinweise für ausländische, in Großbritannien arbeitstätige Staatsbürger:innen der britischen Regierung: <https://www.gov.uk/entering-staying-uk/Foreign-nationals-working-in-UK>

[41] <https://www.tk.de/firmenkunden/service/fachthemen/versicherung-fachthema/saisonarbeit-die-wichtigsten-sv-regelungen-2038496>

[42] https://www.gesetze-im-internet.de/schwarzarbg_2004/BJNR184210004.html

[43] https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_095_2018.pdf

[44] https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_095_2018.pdf ; Bosch, Gerhard, Frederic Hüttenhoff, and Claudia Weinkopf. Kontrolle von Mindestlöhnen. Wiesbaden: Springer VS, 2019, 129.

[45] *ibd.*

[46] https://www.researchgate.net/publication/299546592_EU_Migrant_Citizens_Welfare_S-tates_and_Soci_al_Rights/link/56fe910208aee995dde733a6/download

[47] <http://eprints.lse.ac.uk/70015/1/blogs.lse.ac.uk-The%20case%20for%20a%20European%20minimum%20income%20scheme%20for%20jobseekers.pdf>

[48] <https://www.jef.de/dokumente/eu-arbeitslosenversicherung/>

[49] S. Begründung.

[50] S. Begründung.

[51] <http://eprints.lse.ac.uk/70015/1/blogs.lse.ac.uk-The%20case%20for%20a%20European%20minimum%20income%20scheme%20for%20jobseekers.pdf>

[52] <http://eprints.lse.ac.uk/70015/1/blogs.lse.ac.uk-The%20case%20for%20a%20European%20minimum%20income%20scheme%20for%20jobseekers.pdf>

[53] **S. Begründung.**

[54] <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/zoll-2020.html>

[55] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R2092&from=EN#d1e427-1-1>

[56] **S. Begründung.**